



**ENTWURF MODELLRICHTLINIE
FÜR PFLEGE, TRANSPORT UND
PRÄSENTATION VON
CIRCUSTIEREN**



EUROPEAN CIRCUS ASSOCIATION

ENTWURF MODELLRICHTLINIE FÜR PFLEGE, TRANSPORT UND PRÄSENTATION VON CIRCUSTIEREN

Oktober 2007

Vorbemerkungen

Der Entwurf für eine Modellrichtlinie für Pflege, Transport und Präsentation von Cirstieren (nachfolgend: "die Modellrichtlinie") bietet ein Beispiel für eine effektive Regelung in Bezug auf Cirstiere durch eine Regierung. Sie wurde von der European Circus Association (ECA) entwickelt, einem gemeinnützigen Verband zum Erhalt und zur Förderung der Cirkuskunst und -kultur.

Die Modellrichtlinie basiert auf den ECA-Verhaltensrichtlinien in Bezug auf Tiere sowie auf bereits existierenden Standards und Richtlinien für Cirkusse in Europa, Nordamerika und Ozeanien; ebenso wie auf wissenschaftlichen Forschungen zum Tierschutz im Cirkus, in denen wichtige Unterschiede zwischen der Cirkusumgebung, in der man die Tiere stimuliert und beschäftigt, und anderen Tierhaltungssystemen berücksichtigt werden. Schließlich gibt dieses Dokument die langjährige Erfahrung von Experten für Cirstiere wieder und die besten Formen der Haltung in der Branche. Das Dokument wurde von einem befugten unabhängigen Tierarzt mit einer Spezialisierung auf nicht domestizierte Zoo- und Cirstiere überarbeitet und verbessert.

Zweck dieser Modellrichtlinie ist es, den Staaten, in denen eine spezielle Gesetzgebung für Cirkusse fehlt, eine vernünftige Grundlage zur Entwicklung angemessener Regeln in Bezug auf die Pflege und das Wohlergehen von Cirstieren zu bieten und gleichzeitig die seit langem bestehende kulturelle Tradition des klassischen Cirkus' zu erhalten.

Die ECA setzt sich sehr für eine gute Regelung für Cirkusse und Tiere ein, die zu Präsentationszwecken genutzt werden, um auf diese Weise hohe Standards in der Cirkusbranche einzuführen und zu erhalten. Die Zulassung von Tiertrainern, ein mit Hilfe von Spezialisten für nicht domestizierte Tiere einzuführendes Inspektionssystem und strikte Durchsetzung sind die für ein erfolgreiches System notwendigen Komponenten.

Die ECA widmet diese Anstrengung dem Andenken von Fürst Rainier III von Monaco, dem Gründer der angesehensten Cirkusplattform der Welt, dem *Festival International du Cirque de Monte Carlo*.

„Gute Regeln auf der Grundlage international anerkannter Standards für Tierpflege und -transport sind der beste Weg, qualitativ hochwertige Tierpflege sicherzustellen, und gleichzeitig die reiche und verdienstvolle klassische Cirkuskunst zum Wohle der Cirkusfamilien, ihrer Tiere und heutiger und zukünftiger Generationen von Europäern zu erhalten.“

- Fürst Rainier III, 2005

INHALT

Artikel 1 Ziele und Anwendungsbereich

Artikel 2 Definitionen

Artikel 3 Sicherheit

Artikel 4 Tierhaltung

Artikel 5 Medizinische Versorgung

Artikel 6 Unterbringung

Artikel 7 Transport

Artikel 8 Tiertraining

Artikel 9 Vorführung von Tieren

Artikel 10 Umgang mit Tieren

Artikel 11 Qualifikationen für den Umgang mit Tieren

Artikel 12 Zulassung von Tiertrainern

Artikel 13 Registrierung

Artikel 14 Dokumentation

Artikel 15 Durchsetzung

Artikel 16 Strafen

Anhang A: Objektive Indikatoren für den Tierschutz in Bezug auf spezielle Tierarten [in Entwicklung bei der Europäischen Kommission]

Artikel 1 Ziele und Anwendungsbereich

- 1.1 Unter Anerkennung der kulturellen Tradition und des künstlerischen Werts des klassischen Circus', inklusive der Vorführung von Tieren, bezweckt diese Modellrichtlinie, hohe Qualitätsstandards und Anforderungen einzuführen, damit sichergestellt ist:
- (a) dass die Bedürfnisse der Circustiere in Bezug auf Gesundheitspflege und Tierschutz berücksichtigt werden;
 - (b) dass es Sicherheitsmaßnahmen für das Circuspersonal und die Öffentlichkeit gibt; und
 - (c) dass die Aufgaben und Verantwortungsbereiche für Gesundheit, Tierschutz und Sicherheit klar umschrieben sind.
- 1.2 Diese Modellrichtlinie gilt für alle Circusse und Tierdarbietungen, die in die gerichtliche Zuständigkeit von {Name des Staates} fallen.

Artikel 2 Definitionen

Folgende Definitionen werden in dieser Modellrichtlinie gehandhabt.

„Abstandszaun“: Sicherheitszaun, der dazu dient, die Öffentlichkeit, besonders Kinder, zu hindern, hinüber zu klettern, darunter durch zu kriechen, oder hindurch zu gehen.

„Anbinden“: Verbindung eines Tiers mit einem Anker, der die Bewegung auf ein kontrollierbares Gebiet reduziert.

„Auftretendes Tier“: Tiere, die dazu ausgebildet sind, auf Geheiß eines menschlichen Tierpflegers / -trainers ein bestimmtes Verhalten darzubieten und das täglich trainiert und bewegt wird und auftritt, inklusive Tiere im Ruhestand oder in der Ausbildung.

„Außengehege“: jede eingezäunte Einrichtung, die jedem Tier den Aufenthalt innerhalb eines gewissen Gebiets ermöglicht, in der es sich bewegen kann und dem Wetter und externen Reizen ausgesetzt ist.

„Boden“: die solide Komponente, die die Grundlage des Geheges bildet.

„Box“: ein Innengehege mit Decke, vier soliden Seitenwänden und einem soliden Boden, inklusive „Wechselboxen“ mit Öffnungen.

„Gehege“: jede Einrichtung, in der das Tier eingesperrt werden kann.

„Gelände“: die zeitweiligen und/oder permanenten Gebäude, Strukturen und Grundstücke für Winterquartiere oder Auftritte.

„Haustier“: jede der vielen vom Menschen durch selektive Zucht als Gefährten, als Arbeits- oder Hoftiere domestizierten Tierarten, inklusive der Tiere, die in ihrem eigenen geographischen Gebiet als Haustiere betrachtet werden, wie Kamele und indische Elefanten.

„In Ausbildung“: das Tier wird von einem Trainer täglich dazu ausgebildet, Verhaltensweisen zu zeigen oder zu verändern mit dem Zweck, nach Vollendung der Ausbildung dieses Verhalten im Circus darzubieten.

„Innengehege“: jede Einrichtung, in der das Tier eingesperrt werden kann und die Schutz vor dem Wetter und äußeren Einflüssen bietet, inklusive Boxen, Ställen, Zelten und Transportmitteln, die gleichzeitig als Unterbringungsmöglichkeiten dienen.

„Kommando“: jedes von einem Tier wahrnehmbare Signal, das von einem Tierpfleger oder Trainer abgegeben wurde und das Tier veranlasst, ein bestimmtes Verhalten zu zeigen.

„Krankheit“: Zustand eines Tieres, in dem die normalerweise angenommenen Parameter für Gesundheit nicht erreicht werden.

„Leid“: ein Zustand der auftritt, wenn die Mechanismen eines Tieres, um mit Stress umzugehen, überbelastet wurden und zusammenbrechen. Anzeichen sind Haarverlust, Hautausschlag, Gewichtsabnahme, ungewöhnliche Nahrungsaufnahme, Scheuern, vermehrte Krankheitssymptome, Selbstverstümmelung, Überaktivität, Katatonie, Depression, erhöhte Aggressivität, Verstopfung, geschwächtes Immunsystem und/oder erhöhte anormale Kortikosteroidewerte.

„Nicht domestizierte Tierarten“: Tiere, die nicht unter den Begriff der Haustiere fallen.

„Requisiten“: alle Dinge oder Objekte, die während des Auftritts benutzt werden, z.B. ein Podest.

„Sicherheitseingang“: ein geschützter Sicherheitsbereich, den ein Tierpfleger betreten kann und das das Tier am Weglaufen hindert und den Tierpfleger schützt, oder ein Apparat, den der Tierpfleger einschalten kann und der das Tier am Weglaufen hindert und den Zugang sichert.

„Stand“: jedes einschränkende Gehege, das es einem stehenden Tier nicht erlaubt, sich umzudrehen.

„Spielort“: der Ort, an dem sich der Circus befindet.

„Stress“: der Zustand der auftritt, wenn die Schutzmechanismen des Tieres zum Umgang mit Stressfaktoren in Gebrauch aber noch nicht überbelastet sind. Anzeichen von Stress können Angst, erhöhte Puls- und Atemfrequenz, Aggression, Widerstand, Frustration, Langeweile oder Übersprungverhalten sein.

„Tier“: zu den Wirbeltieren gehörendes Lebewesen.

„Tiernummer“: ein oder mehrere Tiere, die Eigentum eines unabhängigen Tiertrainers sind und die für die Öffentlichkeit ausgebildet und vorgeführt werden aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit einem Circus oder einem anderen Veranstalter.

„Tierpfleger“: jede Person, die zur Assistenz bei Bewegung, Unterbringung, Transport oder Zügelung der Tiere eingesetzt wird, oder die Tiere zu Präsentationszwecken kontrolliert, ohne die Absicht, dazu bisher bestehendes Verhalten zu ändern.

„Trainer“: jede Person, die mit dem Tier zu dem Zweck umgeht, dem Tier ein neues Verhalten beizubringen oder um ein bestehendes Verhalten in einer gewünschten Weise zu beeinflussen.

„Transportmittel“: alle Wagons, Lastwagen oder Fahrzeuge, das für den Transport eines oder mehrerer Tiere bestimmt ist.

„Überbrückungssignal“: jedes von einem Tier wahrnehmbare Signal eines Tierpflegers oder Trainers, aufgrund dessen das Tier weiß, dass es ein gewünschtes Verhalten zur Zufriedenheit gezeigt hat.

„Unterbringung“: Innengehege oder Kombination von Innen- und Außengehege für ein oder mehrere Tiere als Schutz, zur Fütterung, Bewegung, Ruhe und Spiel.

„Untergrund“: Streu oder Stroh auf dem Boden eines Innengeheges.

„Verhalten“: alle innerlich bei einem Tier verursachten Handlungen und seine Reaktionen auf Umwelteinflüsse.

„Versorger“: Circuspersonal und/oder Subunternehmer für die Versorgung der Tiere, inklusive Trainer und Pfleger.

„Winterquartiere“: einen Spielort mit permanenten, nicht mobilen und/oder mobilen Einrichtungen zur Unterbringung der Circustiere, die zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Circus reisen.

„Wohlergehen“: der Gesundheitszustand und das Wohlbefinden des Tiers, das durch die Effekte von Krankheit, Verletzung, Schmerz, Stress und Entbehrung beeinflusst werden kann.

„Zäumung“: eine Kombination von Bändern, Gurten und anderen Bestandteilen, die ein Geschirr für ein Pferd oder ein anderes Tier bilden.

„Circus“: jedes Unternehmen, in dem Tiere zu Vorführungszwecken an ein Publikum gehalten werden zum Zweck der Unterhaltung und Bildung im Einklang mit den kulturellen Traditionen klassischer Circusse.

„Circuspersonal“: das gesamte beim Circus tätige Personal und Subunternehmer.

„Circusunternehmer“: Eigentümer eines Circusunternehmens, sein Vertreter oder eine andere für den Circus verantwortliche Person.

„Zügelung“: jede Methode, körperlich oder auf Kommando, die das Tier davon abhält, eine Leistung oder Bewegung auszuführen, die zu diesem Zeitpunkt nicht gewünscht wird.

Artikel 3 Sicherheit

- 3.1 Das Gelände muss sauber und in gutem Zustand gehalten werden, um die Tiere, das Circuspersonal und die Öffentlichkeit vor Verletzungen zu schützen und die best mögliche Tierhaltung zu ermöglichen.
- 3.2 Alle Circusse und alle Tierdarbietungen müssen über mobile Telefone verfügen, um Polizei, eine Ambulanz und den Tierarzt anrufen zu können.
- 3.3 Jeder Circus muss einen schriftlichen Fluchtplan bei Feuer, Naturkatastrophen oder Unwetter besitzen.
- 3.4 Circusse müssten einen Flucht- und Fangplan für jede bei ihm gehaltene Tierart haben. Diese Pläne müssen regelmäßig überprüft werden. Einmal im Monat muss eine Übung abgehalten werden, damit das gesamte Circuspersonal sich dem Bestehen dieser Pläne bewusst ist und weiß, was im Notfall zu geschehen hat.
- 3.5 Wo für die betreffende Tierart erforderlich, werden Gehege und Transportmittel mit einem Sicherheitseingang ausgerüstet.
- 3.6 Alle Türen, Gatter und Schiebetüren, die Zugang zu Gehegen verschaffen, in denen nicht domestizierte Tierarten gehalten werden, müssen über ein mit Schlüssel zu öffnendes Schloss verfügen.
- 3.7 Die Circusmanege und Übungsmanegen müssen immer dann ausreichend beleuchtet sein, wenn sich Tiere darin aufhalten. Außerhalb der Vorführungen müssen an den Eingängen Warnschilder aufgehängt werden, um auf Tiere in der Manege aufmerksam zu machen.
- 3.8 Wenn nicht domestizierte Tierarten der Öffentlichkeit vorgestellt werden, müssen Abstandsbarrieren von mindestens 1,1 Meter Höhe mit einem Mindestabstand von 2 Metern vom Innen- und/oder Außengehege aufgestellt werden.
- 3.9 Alle Circusse und Tierdarbietungen müssen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Artikel 4 Tierhaltung

- 4.1 Jeder Circus muss über genügend Personal verfügen, um eine angemessene Versorgung aller Tiere gewährleisten zu können.

- 4.2 Alle Tierpfleger müssen für die ihnen anvertraute Tierart ausgebildet werden und im Stande sein, Krankheit oder Unbehagen feststellen zu können. Hierzu gehört die Kenntnis des normalen Verhaltens der Tierart, ein tieferes Verständnis der Verhaltensänderungen, die normalerweise erste Anzeichen einer Krankheit sind, und Zugang zu Informationen über die Gesundheit und besonderen Bedürfnisse einzelner Tiere.
- 4.3 Die Tierpfleger müssen regelmäßige Inspektionen und Beurteilungen der Unterbringung der Tiere während der Fütterung und Säuberung durchführen, um die Hygiene, Gesundheit und das Wohlbefinden zu überwachen sowie potentielle Probleme zu erkennen.
- 4.4 Zeigt ein Tier, dass es leidet, dann müssen die Tierpfleger die Ursachen dafür aufspüren und sie so weit wie möglich entfernen oder mildern. Kann die Ursache für den Stress nicht gefunden werden, muss tierärztlicher Rat eingeholt werden.
- 4.5 Ist ein Tier krank, ernsthaft verletzt oder leidet es an akuten Schmerzen, u.a. verursacht durch starkes Bluten, gebrochene Gliedmaßen, Kolik, Kollaps oder Koma, muss sofort ein Tierarzt verständigt werden.
- 4.6 Alle Werkzeuge, Utensilien und Arbeitsoberflächen zur Vorbereitung des Tierfutters müssen sauber und in gutem Zustand erhalten werden. Für die Fütterung müssen saubere Behälter verwendet werden.
- 4.7 Alles den Tieren angebotene Futter muss, sauber, frisch, artgerecht und nahrhaft sein. Das Futter muss nach Typ und Menge dem Nahrungsbedarf der jeweiligen Tierart entsprechen.
- 4.8 Die Tiere müssen den Gewohnheiten und Bedürfnissen der jeweiligen Tierart entsprechend gefüttert werden, wobei Winterschlaf, tierärztliche Behandlung, normale Fastenzeiten und in der Branche übliche Praktiken berücksichtigt werden. Werden Selbstfütterungsanlagen benutzt, müssen adäquate Maßnahmen ergriffen werden, um Vernichtung, Kontamination und Verfall oder Verfestigung des Futters zu vermeiden.
- 4.9 Steht den Tieren nicht jederzeit Trinkwasser zur Verfügung, dann muss es ihnen so oft es die Gesundheit und das Wohlergehen des Tieres verlangen zur Verfügung gestellt werden. Bei der Frequenz des Tränkens müssen Tierart, Alter, Kondition und Größe des Tiers und die klimatischen Bedingungen berücksichtigt werden. Alle verwendeten Behälter müssen sauber sein.
- 4.10 Minerallecksteine und Vitamine / Futterergänzungstoffe müssen den Tieren entsprechend der Tierart und den Bedürfnissen der jeweiligen Tiere verabreicht werden.

- 4.11 Fäkalien und Futterabfälle müssen im, unter und um das Gehege herum so oft wie nötig entfernt werden, um eine Ansteckung und Krankheit der sich darin befindlichen Tiere zu verhindern und um die Geruchsbelästigung zu mindern, aber auf jeden Fall einmal täglich. Die Säuberungsmethoden dürfen keine Stressquelle für das betroffene Tier darstellen. Anhäufungen von Abfällen müssen in angegebenen Bereichen platziert werden und beseitigt werden, um die Gesundheit der Tiere zu schützen.
- 4.12 Alle zum Schwimmen, Waten oder Trinken vorgesehenen Schwimmbecken, Wassertanks, Teiche und Wasserbehälter müssen sauber sein. Die Gehege müssen über ein Drainagesystem zur Abfuhr von Oberflächenwasser und Rinnsalen verfügen.
- 4.13 Von den Tierpflegern ausgeführte Arbeiten wie Zahn- oder Fußpflege müssen in einer von Tierärzten allgemein akzeptierten Weise erfolgen.
- 4.14 Ein sicheres und effektives Programm zur Kontrolle von Insekten, Ektoparasiten sowie Schädlinge für Vögel und Säugetiere muss eingeführt und befolgt werden.
- 4.15 Für die Tiere müssen Einrichtungen vorhanden sein und ihnen muss Gelegenheit geboten werden, um sich neben den Vorführungen regelmäßig bewegen zu können. Die Bewegung kann mit Hilfe täglichen Trainings und Proben erfolgen.
- 4.16 Nach dem Tod eines Tiers muss eine Obduktion zur Bestimmung der Todesursache erfolgen, und sein Gehege muss gründlich desinfiziert werden, es sei denn, es besteht keine Infektions- oder Ansteckungsgefahr. Verstorbene Tiere müssen entsprechend der für ihre Abfuhr geltenden lokalen Regeln entsorgt werden.

Artikel 5 Medizinische Versorgung

- 5.1 Jeder Circus und jede Tierdarbietung muss regelmäßige Besuche eines oder mehrerer qualifizierter Tierärzte vereinbaren, die über Spezialwissen über Circustiere verfügen. Jedes Tier, das zum Circus gehört, muss regelmäßig von einem Tierarzt untersucht werden, und zwar mindestens alle vier Monate, ungeachtet seines Gesundheitszustands. Der Tierarzt muss einen schriftlichen Bericht über alle Untersuchungen erstellen, der auch Datum, eine Liste der untersuchten Tiere und die Ergebnisse enthält.
- 5.2 Ist der feste Tierarzt unerreichbar, dann muss ein örtlicher Tierarzt kranke oder verletzte Tiere untersuchen, dem Anschrift und Telefonnummer des festen Tierarztes mitgeteilt werden müssen.
- 5.3 Impfungen und Behandlungen müssen allen Tieren konform den Anforderungen der Kommissionsrichtlinie (EC) Nr. 1739/2005 und anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die

Gesundheit von Tieren und/oder Krankheitskontrolle verabreicht werden.

- 5.4 Rezeptpflichtige Medikamente dürfen nur von oder unter Aufsicht eines Tierarztes verabreicht werden, der die Tiere kennt und Kontakt zu ihnen hat und der die Medizin selbst verschrieben oder beschafft hat. Die Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten darf von Tierpflegern mit entsprechender Kenntnis des Verfahrens erfolgen, aber nur entsprechend der Anweisungen eines Tierarztes.
- 5.5 Alle rezeptpflichtigen Medikamente müssen vom Lieferanten korrekt etikettiert sein. Sie müssen entsprechend der Empfehlungen des Herstellers in einem verschließbaren Schrank gelagert werden und nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums vom Tierarzt entsorgt werden.
- 5.6 Alle Medikamente müssen gemäß der Empfehlungen des Herstellers und des die Medikamente verschreibenden Tierarztes verabreicht werden.
- 5.7 Die Verabreichung von Medikamenten muss in einem eigens für diesen Zweck vorhandenen Buch aufgezeichnet werden. Kopien von ärztlichen Berichten, inklusive Berichte über Tierarztbesuche und verabreichte Medikamente, müssen zusammen mit den Tieren reisen um sicherzustellen, dass jeder herbei gerufene Tierarzt und befugte lokale Behörde sofort von den Gesundheitspapieren eines Tiers Kenntnis nehmen kann.
- 5.8 Alle Tiere müssen für Injektionen gut unter Kontrolle gehalten werden, außer bei per Pfeil erfolgenden Injektionen. Für alle Injektionen müssen sterile Wegwerfnadeln und Spritzen verwendet werden.
- 5.9 Die Abfuhr klinischen Abfalls, wie Injektionsnadeln, muss entsprechend der geltenden gesetzlichen Richtlinien erfolgen.
- 5.10 Diagnostiziert ein Tierarzt eine Krankheit, die einen Klinikaufenthalt erforderlich macht, dann muss entweder das Tier zu Behandlungszwecken entfernt werden, oder eine Krankenstation kann bei genügend Platz im Circus eingerichtet werden. Hierfür besteht Bedarf an einem abgetrennten Gebiet innerhalb der bestehenden Einrichtungen in dem das Tier den Anforderungen entsprechend verbleiben, isoliert, überwacht und versorgt werden kann. Bei extremer Krankheit muss das Tier angemessen untergebracht werden, z.B. zum Winterquartier zurück kehren oder zu einer spezialisierten Tierklinik gebracht werden.

Artikel 6 Unterbringung

- 6.1 Für alle Tiere müssen artgerechte Unterbringungsmöglichkeiten für die Tierart und einzelner Tiere nach Wetterschutz, Schlaf,

Fütterung, Training, Ruhe und Spiel entsprechenden Bedürfnissen vorhanden sein.

- 6.2 Außengehege, die Bestandteil der Unterbringung des Tiers sind, werden mit Vorzug bei Ankunft des Circus' an einem neuen Spielort aufgebaut.
- 6.3 Außengehege müssen aus Maschendraht oder ähnlichen Materialien bestehen. Sie müssen gut verstärkt und sicher im Grund verankert sein, um die Flucht zu verhindern. Sie müssen mit Hilfe von Metallklemmen, Bindungen oder Bügeln von äquivalenter Stärke aufgebaut sein, die für die spezielle Tierart erforderlich sind.
- 6.4 In einem Gemeinschaftsgehege untergebrachte Tiere müssen zu einander passen. Die Tiere dürfen nicht in der Nähe anderer Tiere untergebracht werden, die eine Gefahr für ihre Gesundheit darstellen oder Unbehagen einflößen.
- 6.5 Für jede im Außengehege gehaltene Tierart werden entsprechende natürliche oder künstliche Schutzräume bereit gestellt, die den örtlichen Klimabedingungen angemessen sind, um ihnen Schutz vor dem Wetter und vor Unbehagen zu bieten. Einzelne Tiere werden akklimatisiert, bevor sie größeren Klimaveränderungen ausgesetzt werden.
- 6.6 Kein Tier darf auf dem Außengelände ohne Aufsicht angebunden werden.
- 6.7 Zur Beseitigung von Wasserüberschuss in allen Gehegen besteht eine passende Methode.
- 6.8 Für Tiere, anders als auftretende Tiere, die mit dem Circus nur zu Ausstellungszwecken reisen, gelten die gültigen Zoostandards in Bezug auf Unterbringung (z.B. für reisende Zoos).

Artikel 7 Transport

- 7.1 *Niemand darf ein Tier in einer Weise transportieren, die dem Tier unnötiges Leid zufügt oder zufügen kann.*
- 7.2 Für internationale Transporte auf dem Luftweg müssen die von der IATA erteilten Empfehlungen beachtet werden.
- 7.3 Transport mit Hilfe anderer Methoden müssen gewährleisten:
 - adäquate Lüftung und Licht beim Transport und bei Stillstand;
 - adäquater Schutz gegen widriges Klima;
 - Vermeidung scharfer Ränder und Überhänge, die Verletzungen verursachen könnten; und
 - Trennung von Tierarten, von Tieren verschiedener Größe sowie einander feindlich gesinnter Tiere.

- 7.4 Andere Transportformen als auf dem Luftwege werden nur angewandt, wenn die Tiere von mindestens einem für diese Tierart zugelassenen Trainer begleitet werden, der gemeinsam mit dem Circusunternehmer für die Gesundheit und das Wohlergehen dieser Tierart während des Transports verantwortlich ist. Die Trainer müssen die Tiere so oft kontrollieren, wie es die Umstände erforderlich machen, aber auf jeden Fall mindestens alle 4 Stunden.
- 7.5 Die Transportmittel müssen geräumig genug sein um sicherzustellen, dass jedes sich darin befindliche Tier ausreichend Platz hat, um sich frei umzudrehen, zu stehen und sich hinzulegen, *jedoch unter der Voraussetzung*, dass bestimmte Tierarten gemäß in der Branche üblicher Standards in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, wenn eine solche Bewegungsfreiheit zu einer Gefahr für die Tiere, das Personal oder andere Personen führt.
- 7.6 Transportmittel müssten über solid Bodenflächen verfügen, um während des Transports Lecke zu vermeiden, und sie müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden. Solche Gehege müssen saubere Streu von passendem, absorbierendem Material enthalten, das für das Tier im Gehege sicher und ungiftig ist. Die Streu muss in ausreichender Menge vorhanden sein, um Exkremete zu absorbieren und zu bedecken.
- 7.7 Alle müssen auf jeden Fall 4 Stunden vor dem Transport Trinkwasser angeboten bekommen und mindestens alle 12 Stunden nach Anfang eines Transport; *jedoch unter der Voraussetzung*, dass Tiere, die häufiger trinken müssen, auch entsprechend ihrer Bedürfnisse getränkt werden. Wasserbehälter müssen aus den Transportmitteln entfernt werden, wenn durch die Bewegung ein Risiko auf Umfallen oder Ertrinken besteht.
- 7.8 Futter und Wasser müssen in solchen Mengen die Transportmittel begleiten, dass es für alle Tiere mindestens 24 Stunden lang ausreicht.
- 7.9 Nicht domestizierte Tierarten werden nur im Notfall während des Transports aus dem Transportmittel geholt, *jedoch unter der Voraussetzung*, dass ein zeitweiliges Gehege verwendet werden darf, sofern es strukturell stark genug ist, um das Tier an der Flucht zu hindern, und dass bei Tieren, die unter Aufsicht von Trainern, Tierpflegern und anderen Tierversorgern an der Hand geführt werden können, dies auch geschieht von dem Ort, an dem der Transport endet, bis hin zum Circus-Spielort.
- 7.10 Gehege für Tiere, die normalerweise nicht in ihrem Transportmittel untergebracht werden, sollten sofern möglich vor den Tiere reisen und am neuen Spielort vor Ankunft der Tiere aufgebaut werden, damit die Dauer des Aufenthalts im Transportmittel auf ein Minimum beschränkt wird.

Artikel 8 Tiertraining

- 8.1 Jedes Tiertraining muss von zugelassenen Berufstrainern durchgeführt werden, die dabei die besten Praktiken und Trainingsmethoden anwenden. Die Trainingsmethoden dürfen dem Tier kein Leid, Schmerz oder Verletzung verursachen, weder kurz- noch langfristig.
- 8.2 Beim Training von Tieren muss ausreichende Sorgfalt betrachtet werden um sicherzustellen, dass die Trainingsanforderungen den Bewegungsapparat und die körperliche Entwicklung und Funktion des Tiers ausreichend berücksichtigen.
- 8.3 Das Training muss unterbrochen werden, wenn sich eine offensichtliche Abnormalität am Bewegungsapparat oder am Körper manifestiert oder vermutet wird, bis dieser Zustand und seine Ursache angemessen von einem mit der Spezies vertrauten Tierarzt diagnostiziert und behandelt wurde.
- 8.4 Jungen, heran wachsenden und alten Tieren muss besondere Pflege zu Teil werden. Trainingsschemata müssen entsprechend angepasst werden.
- 8.5 Mit einem Tier, das nachweisbar krank ist, darf so lange nicht gearbeitet werden, bis ein mit der Tierart vertrauter Tierarzt bescheinigt, dass das Tier völlig wieder hergestellt ist oder fähig ist, am Training oder der Darbietung teilzunehmen.
- 8.6 Alle Trainingsmethoden müssen auf positiver Bestätigung basieren (z.B. Erwartung einer Belohnung für erfolgreiche Darbietung eines gewünschten Verhaltens). Die Belohnung für die erfolgreiche Darbietung eines gewünschten Verhaltens muss für das Tier sofort erkennbar und fassbar sein.
- 8.7 Alle als Requisiten verwendeten Stühle, Leitern, Planken oder Stufen müssen entweder am Rand der Manege fixiert werden, oder ihre Grundfläche muss breit genug sein, um ausreichende Stabilität zu bieten. Enthalten diese Dinge Holzteile, dann darf dieses Holz nicht splitterig sein oder reißen.
- 8.8 Bei der Auswahl der Farbe der Requisiten, die ein Tier sehen können muss um es angemessen benutzen zu können, sollte man daran denken, dass die meisten Tiere farbenblind sind und daher die Farbe der Requisiten in deutlichem Kontrast mit dem Hintergrund stehen sollte. Da Tieraugen empfindlich auf Form und Bewegung reagieren, sollte die Form der Requisiten ebenfalls im Kontrast zum Hintergrund stehen, um so die Sichtbarkeit für das Tier zu erhöhen. Unruhige Muster, die den Rand der Requisiten optisch verschwimmen lassen, sollten nicht verwendet werden, da die Requisiten dadurch für die Tiere schwieriger zu erkennen sind. Dasselbe gilt für das Innere der Manege.

- 8.9 Kein Trainings- oder Kommandowerkzeug darf dazu verwendet werden, dem Tier Schmerz, Wunden oder Leid zuzufügen. Jede Form von Schmerz ist unakzeptabel, es sei denn, dass das Ergebnis eines schmerzhaften Verfahrens dem Wohlergehen des Tiers oder der Sicherheit der Öffentlichkeit, des Personals oder anderer gefährdeter Tiere nutzen.
- 8.10 Elefantenhaken, wie sie in Elefantengehegen und anderen Tierhaltungssystemen eingesetzt werden, dürfen verwendet werden, dürfen jedoch niemals Schmerz verursachen. Sanfter Druck mit dem Haken auf die Ohren oder die Ellbogen ist akzeptabel. Jede andere Druckausübung zum Zwecke der Führung sollte mit dem stumpfen Ende oder der Seite des Stocks erfolgen.
- 8.11 Rohrstöcke und andere Sorten Stangen dürfen verwendet werden, um ein Tier weg zu drücken oder es zu führen und sie dürfen gegen einander oder gegen Requisiten geschlagen werden, um einen Geräuschreiz zu bieten. Sie dürfen nicht verwendet werden, um das Tier mit der Absicht zu schlagen, ihm Schmerz oder eine Verletzung zuzufügen. Die Enden dieser Geräte müssen stets stumpf sein, sofern sie nicht zur Darreichung von Belohnungen in Essensform benutzt werden. Reitgerten, Longierpeitschen u.ä. dürfen zur Leitung und Führung der Tiere eingesetzt werden und dürfen nicht mit der Absicht verwendet werden, dem Tier Schmerz oder eine Verletzung zuzufügen.
- 8.12 Der Einsatz scharfer Sporen, oder von Sporen mit festen Rädchen, ist verboten.
- 8.13 Angelerntes Verhalten darf nur Körperbewegungen umfassen, die der erweiterten normalen körperlichen Leistungsfähigkeit des Tiers entsprechen. Die Tiere dürfen keine Bewegungen ausführen, die ein Verletzungsrisiko in sich bergen. Alle Manöver müssen Erweiterungen natürlichen Verhaltens darstellen.
- 8.14 Die Ausrüstung, die Tiere zur Darbietung des angelernten Verhaltens benutzen, muss für sie leicht benutzbar sein und das Verletzungspotential muss so gering wie möglich sein.
- 8.15 Es ist notwendig, dass den Tieren ständig geringe Änderungen in ihrem Verhaltensrepertoire angeboten werden. Dies bietet den Tieren eine konstante geistige Anregung. Die Bestimmung des Grads der Variation bleibt dem Trainer vorbehalten. Die Variation dient dem Wohl der Tiere. Stellt sich heraus, dass die Variationen dem Tier Leid verursachen, dann muss sie verringert oder abgeschafft werden.
- 8.16 Die Trainer müssen ein Training abbrechen, wenn die Konzentration des Tiers nachlässt und es Unwillen zeigt, ein bestimmtes Verhalten zu zeigen.
- 8.17 Wenn eine einstudierte Nummer an einen anderen Trainer übergeben wird, dann muss ein Übergangszeitraum in Anwesenheit

des vorherigen Trainers eingeräumt werden, die so lange dauert, bis der neue Trainer die Darbietung in zufrieden stellender Weise vorführen kann und das Vertrauen der Tiere besitzt, sofern keine mildernden Umstände vorliegen.

- 8.18 Jedes Training steht der interessierten Öffentlichkeit offen. Dafür darf Eintrittsgeld erhoben werden.

Artikel 9 Vorführung von Tieren

- 9.1 Alle auftretenden Tiere verbleiben, außer während der Vorführung und/oder unter direkter Aufsicht, in angemessenen Gehegen.
- 9.2 Frei laufende Tiere müssen streng beaufsichtigt und kontrolliert werden, um den Kontakt mit der Öffentlichkeit zu verhindern, es sei denn, dies geschieht gemäß der Bestimmungen in Artikel 10 in Bezug auf den Umgang und Kontakt mit der Öffentlichkeit.
- 9.3 Die Circusmanege muss der Größe der Tiere und der Art der Darbietung entsprechen. Sie wird regelmäßig gewartet und in gutem Zustand erhalten. Die Manege und der Eingangsbereich müssen ausreichend beleuchtet werden.
- 9.4 Die Vorführung aller Tiere geschieht in einer Weise, die Verletzungen der Tiere und der Öffentlichkeit verhindern.
- 9.5 Zu Vorführungszwecken ist die Kostümierung von Tieren akzeptabel (z.B. Zäumungen und Federschmuck für Pferde, Kopfschmuck und Decken für Elefanten, etc.), es sei denn, dass das Tier durch die Kostümierung vermenschlicht wird (wenn Tiere gekleidet werden, so dass sie Menschen darstellen).
- 9.6 Tiere werden zu einem Zeitpunkt und mit einem Alter in den Ruhestand versetzt, der der Art und dem einzelnen Tier gerecht wird.
- 9.7 Circusse und Tierdarbietungen dürfen weiterhin mit Tieren reisen, die sich im Ruhestand befinden, wenn diese Tiere Bestandteil einer sozialen Gruppe sind oder wenn ihre Bedürfnisse am besten befriedigt werden, wenn sie in dem ihnen vertrauten Circusumfeld verbleiben. Die Unterbringung und Versorgung von in den Ruhestand versetzter Tiere geschieht entsprechend der für auftretende Tiere gestellten Anforderungen, inklusive Gelegenheit für ausreichenden Auslauf und der Bereitstellung spezieller Versorgung, durch die die Bedürfnisse des jeweiligen Tiers am besten befriedigt werden.

Artikel 10 Umgang mit Tieren

- 10.1 Alle Tiere, die für den Kontakt zur Öffentlichkeit eingesetzt werden, sind von Trainern beurteilt worden, die eine Genehmigung zum

Umgang mit dieser Tierart besitzen, um ihre Einsatzfähigkeit für den beabsichtigten Zweck zu gewährleisten.

- 10.2 Der Kontakt mit der Öffentlichkeit findet nur unter der direkten Aufsicht eines Trainers und/oder erfahrenen Tierpflegers statt.
- 10.3 Frequenz, Intensität und Dauer des Kontakts zur oder des Umgang mit der Öffentlichkeit wird für die Tiere begrenzt, damit diese Handlungen weder nachteilige Effekte auf Gesundheit, Wohlergehen oder Sicherheit der Tiere haben, noch die Öffentlichkeit einem Verletzungsrisiko aussetzen.
- 10.4 Trainer und Tierpfleger ergreifen vernünftige Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Hygiene, um die Gefahr von Krankheit oder Parasitenübertragung zu minimieren, die einen nachteiligen Effekt auf Gesundheit oder Wohlergehen von Bürgern oder Tieren haben könnten. Liegen Bedingungen vor, die eine Bedrohung der menschlichen Sicherheit oder dem Wohlergehen der Tiere darstellen, dann werden die betreffenden Tiere sofort so lange vom Kontakt mit der Öffentlichkeit ausgeschlossen, wie es zur Beseitigung der unsicheren oder defizienten Bedingung notwendig ist.

Artikel 11 Qualifikationen für den Umgang mit Tieren

- 11.1 Zwingende Voraussetzungen für den Zugang von Tierpflegern zu den Tieren:
 - (a) Einsatz für das Wohlergehen der Tiere bei der Pflege durch diese Person;
 - (b) Profundes Fachwissen über das Verhalten der Spezies, für deren Pflege sie verantwortlich sind;
 - (c) Profundes Fachwissen über potentielle körperliche Fähigkeiten der Spezies, für deren Pflege sie verantwortlich sind;
 - (d) Profundes Fachwissen über den anerkannten Umgang, Zügelung und Training der Spezies, für deren Pflege sie verantwortlich sind;
 - (e) Profundes Verständnis der Anforderungen für gute Hygiene, Sauberkeit und Ordnung der Einrichtungen, des Zubehörs und des Futters;
 - (f) Grundfähigkeiten zur visuellen Beurteilung der Haltung des Tiers, seines körperlichen Zustands, der Verdauung, Futteraufnahme, etc.;
 - (g) Fähigkeit zur Führung zusammenhängender, verständlicher und relevanter Unterlagen für die ihnen anvertrauten Tiere;
 - (h) Fähigkeit, unter der Anleitung der Direktion oder von Trainern zu arbeiten und den Kontakt zur Circusleitung herzustellen;
 - (i) Fähigkeit, Verantwortlichkeiten zu delegieren, wo die Umstände es zulassen;
 - (j) Fähigkeit, Arbeitsschutzvorschriften anzuerkennen und anzuwenden;
 - (k) Fähigkeit zum Umgang mit der Öffentlichkeit; und

- (l) Fähigkeit und Bereitschaft, sich mit Tierärzten zu beraten und abzustimmen.
- 11.2 Tierpfleger sollten ermutigt werden, die nachfolgenden Wege zum Erhalt, zur Beibehaltung oder Verbesserung der Fähigkeiten zum Umgang mit Tieren und deren Pflege zu beschreiten:
- (a) Teilnahme an einem der vielfältigen offiziellen Kurse mit dem Thema spezialisierter Tierpflege (z.B. Tierhaltung, Zoonhaltung);
 - (b) Regelmäßiger Zugriff auf relevante neue Literatur, um sich über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Tierhaltung auf dem laufenden zu halten; und/oder
 - (c) Besuche bei anderen Circussen, Konferenzen oder Trainingseinrichtungen, um sich über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiet der Tierhaltung auf dem laufenden zu halten.
- 11.3 Tierpfleger müssen zuerst Arbeitserfahrung unter direkter Aufsicht eines Trainers oder erfahrenen Tierpflegers sammeln, bevor sie sich selbständig um Tiere kümmern dürfen. Der für die Tierart zugelassene Trainer, mit dem der Tierpfleger zusammen arbeitet, bestimmt den Zeitpunkt, an dem die selbständige Arbeit beginnen soll.

Artikel 12 Zulassung von Tiertrainern

- 12.1 Jeder, der berufsmäßig Tiere züchtet oder hält mit dem Zweck:
- (a) der Ausstellung oder Vorführung der Tiere oder Zurverfügungstellung von Tieren für die Vorführung im Circus; oder
 - (b) Ritte oder Interaktion mit den Tieren anzubieten im Rahmen eines Circus’;
- muss eine gültige Tiertrainerlizenz für jede Tierart besitzen, mit der er arbeitet.
- 12.2 Der Antrag auf Genehmigung muss schriftlich erfolgen und beinhalten:
- (a) um welche Tierarten es sich handelt;
 - (b) welche Person für die Aktivität verantwortlich ist (Antragsteller);
 - (c) die für die Tiere vorhandenen Unterbringungen und Einrichtungen;
 - (d) geplante Aktivitäten und Trainingsmethoden;
 - (e) relevante Erfahrung des Antragstellers; und
 - (f) Beleg für Fachwissen gemäß Absatz 12.3.

- 12.3 Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Antragsteller, auf der Grundlage seiner Ausbildung und Berufs- oder anderweitiger Erfahrung:
- (a) über angemessenes Fachwissen und die Fähigkeiten für eine solche Tätigkeit verfügt, was falls nötig in Form einer sachbezogenen Diskussion mit der Genehmigungsbehörde und den von der Behörde herangezogenen Experten nachzuweisen ist, die über die nötige Kompetenz verfügen, um die Fähigkeit des Antragstellers beurteilen zu können, um die beantragte Aktivität entfalten zu können;
 - (b) die Unterbringung und Einrichtungen für die Tiere werden der Art und der Anzahl der im Antrag beschriebenen Tiere gerecht; und
 - (c) die beantragten Trainingsmethoden entsprechen dieser Richtlinie.
- 12.4 Die Genehmigung wird in Form einer Lizenzvergabe erteilt und gilt für einen Probezeitraum von zwei Jahren. Nach erfolgreichem Absolvieren der Probezeit ohne einen auffälligen Vorfall, der die Qualifikation des Antragstellers in Frage stellt, wird dem Antragsteller eine lebenslange Genehmigung erteilt. Bei Betrieb eines Circus' oder einer oder mehrerer Tiernummern gilt diese Lizenz nur in dem Ausmaß, in dem der Lizenzhalter die in Artikel 13 dieser Richtlinie beschriebenen Registrierungsanforderungen erfüllt.
- 12.5 Lizenzen dürfen folgende Bedingungen enthalten:
- (a) Einschränkung der Spezies oder Anzahl der Tiere; und
 - (b) Anforderungen für regelmäßiges Training und/oder fortgesetzte Ausbildung.
- 12.6 Die Aufnahme der Aktivität kann nur nach Ausstellung der Genehmigung erfolgen. Personal zur Pflege und Ausbildung der Tiere und/oder Auszubildende erhalten nur unter Aufsicht und Verantwortung eines zugelassenen Berufstrainers Zugang zu den Tieren.

Artikel 13 Registrierung

- 13.1 Circusunternehmer, die eigene Tiere besitzen, und Besitzer von Tiernummern werden alle notwendigen Schritte unternehmen, damit der Circus bzw. die Tierdarbietung und ihre Tiere in das Register eingetragen wird, das gemäß der Kommissionsrichtlinie (EC) Nr. 1739/2005 eingerichtet wurde, egal, ob ein Grenzübertritt geplant ist oder nicht.
- 13.2 Die Anforderungen in §§ 8, 9 und 10 der Kommissionsrichtlinie (EC) Nr. 1739/2005 gelten nur für Grenzübertritte.

Artikel 14 Dokumentation

14.1 Jeder Circus und jede Tiernummer führen:

- (a) ein aktuelles Tierinventar;
- (b) aktuelle Tierpässe;
- (c) komplette Daten der besuchten Spielorte;

gemäß §§ 5, 6 und 7 der Kommissionsrichtlinie (EC) Nr. 1739/2005.

14.2 Ebenfalls werden die kompletten Daten in Bezug auf die medizinische Versorgung jedes Tiers geführt, wie beschrieben in Artikel 5 dieser Richtlinie.

14.3 Alle oben beschriebenen Daten müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

14.4 Circusse und Tierdarbietungen müssen für alle Tiere über Zertifikate für Wanderausstellungen oder ähnliche Genehmigungen verfügen, die unter die Convention on International Trade in Endangered Species of Fauna and Flora (CITES) fallen, und zwar im Zusammenhang mit jeder internationalen Reise, die unter die Regeln von CITES fällt und entsprechend der Gesetzgebung der europäischen Gemeinschaft und des Mitgliedstaats.

Artikel 15 Durchsetzung

15.1 Die Verantwortung zur Sicherstellung für die volle Erfüllung dieser Richtlinie, inklusive der Einhaltung der für Tierdarbietungen geltenden Regeln, wenn solche Tierdarbietungen auf Grundlage eines Vertrags bei einem Circus dargeboten werden, liegt beim Circusunternehmer. Jeder Tiertrainer ist für die Erfüllung der Lizenzanforderungen und aller anderer anwendbarer Voraussetzungen verantwortlich.

15.2 Eine Liste von zur Untersuchung gemäß dieser Richtlinie befugter Prüfer wird veröffentlicht. Nur zugelassene Tierärzte fungieren als befugte Prüfer. Beurteilt ein befugter Prüfer, der nicht über eine nachweisbare Expertise in Bezug auf diese Tierart verfügt, den Zustand eines Tieres negativ, dann wird auf Gesuch eines Circus' oder Tierdarbietung ein Tierarzt konsultiert, der über die relevante Expertise verfügt. Dieser wird einen Bericht erstellen, der den ursprünglichen Bericht ersetzt.

15.3 Jeder Circus und jede Tierdarbietung wird mindestens zwei Mal jährlich von einem befugten Prüfer inspiziert, der die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere beurteilt und die Erfüllung dieser Richtlinie prüfen. Die erste Inspektion findet jährlich am ersten Spielort jedes Circus' oder, bei Tierdarbietungen, die nicht im Rahmen eines Circus' operieren, am Ort des ersten Auftretens des betreffenden Jahres statt.

- 15.4 Alle Circusse müssen einmal vor Aufnahme jeglicher für die Öffentlichkeit bestimmter Aktivitäten an einem vereinbarten Ort inspiziert werden. Eine erfolgreiche Inspektion, die die Befolgung dieser Richtlinie bestätigt, stellt die Grundlage für die Abgabe einer allgemeinen schriftlichen Lizenz für diesen Circus dar, aufgrund derer er im laufenden Kalenderjahr Tiere halten, transportieren und vorführen darf. Die zweite oder folgende Inspektion eines Circus' am Standort in einem Kalenderjahr dient als Grundlage für die Abgabe einer allgemeinen schriftlichen Lizenz für diesen Circus dar, aufgrund derer er im folgenden Kalenderjahr Tiere halten, transportieren und vorführen darf.
- 15.5 Werden Tiere in Winterquartieren gehalten, dann findet jährlich eine zusätzliche Inspektion in den Winterquartieren statt.
- 15.6 Befugte Prüfer dürfen unentgeltlich das Gelände betreten, auf dem die Tiere gehalten werden. Die Inspektionen können mit und ohne Vorankündigung erfolgen.
- 15.7 Alle Unterlagen der Tiere, inklusive Gesundheitspapiere und Auftrittsgenehmigungen, müssen dem befugten Prüfer auf Nachfrage vorgelegt werden.
- 15.8 Der befugte Prüfer muss Berichte über alle Inspektionen anfertigen. Abschriften der Berichte werden dem Circus und den Regierungsbehörden gleichzeitig zur Verfügung gestellt.
- 15.9 Während einer Inspektion festgestellte Vorfälle der Nichterfüllung der Richtlinie werden dokumentiert, zusammen mit einer spezifischen Zeitspanne, in der die Defizite beseitigt werden müssen. Bei folgenden Inspektionen muss deutlich aufgezeichnet werden, ob die vorgefundenen Defizite beseitigt wurden.
- 15.10 Die Beurteilung des Tierschutzes im Rahmen dieser Modellrichtlinie muss auf angemessenen wissenschaftlichen und objektiven Indikatoren fußen und wird in Anhang A weiter ausgeführt.

Artikel 16 Strafen

- 16.1 Eine wesentliche Nichterfüllung dieser Richtlinie, inklusive unterlassener Beseitigung festgestellter Defizite innerhalb der erteilten Zeitspanne, können zum Widerruf der in Artikel 15.4 beschriebenen Lizenz oder zur Auflage von Bedingungen in Bezug auf die Lizenz führen, inklusive Beschränkungen in Bezug auf die Tierarten oder die Anzahl der Tiere, die gehalten, transportiert und/oder vorgeführt werden dürfen.
- 16.2 Eine wesentliche Nichterfüllung der geltenden Vorschriften dieser Richtlinie unter der Leitung und Aufsicht eines Trainers, inklusive unterlassener Beseitigung festgestellter Defizite innerhalb der erteilten Zeitspanne, können zum Widerruf der in Artikel 12.4

beschriebenen Lizenz oder zur Auflage von Bedingungen in Bezug auf die Lizenz führen, inklusive Beschränkungen in Bezug auf die Tierarten oder die Anzahl der Tiere, die gehalten, transportiert und/oder vorgeführt werden dürfen.